

Beratung mit Weitblick.

INFORMativ

Ferialjobs

Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen, und worauf auf jeden Fall zu achten ist.

Lesen Sie weiter auf Seite 5

Pendlerpauschale erhöht

Mit 1. Juli wird die Pendlerpauschale angehoben. Näheres unter den Kurzinfos.

Lesen Sie weiter auf Seite 3

PKW Auslandsleasing

Die „unendliche Geschichte“ geht weiter. Lesen Sie alles zum aktuellen Stand der Dinge.

Lesen Sie weiter auf Seite 3

Unternehmensnachfolge

Planen Sie rechtzeitig die Nachfolge in Ihrem Unternehmen. Unser Buchtipp zum Thema.

Lesen Sie weiter auf Seite 7

Jugendbeschäftigungspaket

Mit 28. Juni ist das neue Jugendbeschäftigungspaket in Kraft getreten.

Lesen Sie weiter auf Seite 7

SCHENKUNGEN AB AUGUST STEUERFREI!

Das neue Schenkungsmeldegesetz sieht keine Besteuerung von unentgeltlichen Übertragungen mehr vor, und ermöglicht Ihnen somit ab 1. August, Luxusgüter oder sonstiges Vermögen steuerfrei zu übertragen. Seite 4



EDITORIAL



Liebe Leser,

Nach langem Hin und Her und zahlreichen Debatten über die Zukunft der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde nun das Schenkungsmeldegesetz als Ersatz des bisherigen ErbStG vom Nationalrat verabschiedet.

Wir informieren Sie in der „Sommerausgabe“ des INFORM Steuerjournals natürlich ausführlich über die Neuerungen.

Vergessen Sie auch in den heißen Sommermonaten nicht, regelmäßig auf unserer Webseite im Internet vorbeizuschauen und sich tagesaktuell über relevante Änderungen im Steuerrecht zu informieren. Wie Sie wissen, sind wir ständig bemüht, Ihnen einen vollen „Rundum-Service“ zu bieten, damit Sie sich voll auf Ihre Kernkompetenz, die Führung Ihres Unternehmens, konzentrieren können.

Ich wünsche Ihnen einen erholsamen Sommer - gönnen Sie sich einige Tage „Auszeit“!

Viel Spaß beim Lesen!

Mag. Silvia Pöttinger
Steuerberaterin

EU-Quellensteuerabzug erhöht

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie hat Österreich mit 1.7.2005 das EU-Quellensteuergesetz in Kraft gesetzt, dessen Ziel es ist, grenzüberschreitende Zinszahlungen an ausländische Privatanleger (natürliche Personen) innerhalb der EU effektiv zu besteuern.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten haben dazu einen Informationsaustausch in Form von Kontrollmitteilungen an die nationale Steuerbehörde des betreffenden EU-Ausländers eingeführt. Österreich, Belgien und Luxemburg wurde aufgrund ihrer strengen Bankgeheimnisse zugestanden, statt der Meldepflicht eine Quellensteuer auf derartige Zinszahlungen einzuhoben (dieses Quellensteuersystem gilt auch für Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Schweiz sowie für die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, wie zB British Virgin Islands, Guernsey und Jersey).

Die Quellensteuersätze werden im Dreijahresrhythmus angehoben: Der bisherige Steuersatz von 15% wird daher ab 1. Juli auf 20 % angehoben und gilt bis 30.6.2011.

In weiterer Folge beträgt der Steuersatz ab 1.7.2011 dann 35 %.

Ein österreichischer Anleger, der zinsbringende Investments in Belgien, Luxemburg oder auch der Schweiz oder Liechtenstein hält und anonym bleiben will, muss sich mit dem hohen Steuersatz abfinden. Mit dem Quellensteuerabzug ist allerdings im Regelfall keine Endbesteuerung verbunden.

KURZ NOTIERT

Der 3 %ige Arbeitnehmeranteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wurde mit Wirkung ab 1.7. bei geringem Entgelt vermindert. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Teil entfällt bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis € 1.100 künftig zur Gänze. Bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.100 bis € 1.200 vermindert sich der Arbeitslosenversicherungsbeitrag des Arbeitnehmers auf 1 % und bei einer monatlichen Beitragsgrundlage über € 1.200 bis € 1.350 vermindert sich der Beitrag auf 2 %. Über einer monatlichen Beitragsgrundlage von € 1.350 beträgt der Arbeitnehmer-Beitrag unverändert 3 %.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH, Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117, E-Mail: redaktion@steuerjournal.at, Web: www.steuerjournal.at. Unparteiisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung gedacht. Auflage: 500 Stück pro Ausgabe in Printform; weiters Versand per E-Mail und Veröffentlichung im Internet.

JUGENDBESCHÄFTIGUNGSPAKET

Das am 5. Juni 2008 im Nationalrat beschlossene Jugendbeschäftigungspaket enthält folgende wichtige Neuerungen, die mit 28. Juni 2008 in Kraft getreten sind.

AUSBILDUNGS-ÜBERTRITT

Lehrling und Lehrberechtigter (Arbeitgeber) haben künftig das Recht, das Lehrverhältnis zum Ende des 12. bzw 24. Monats der Lehrzeit außerordentlich aufzulösen. Die Auflösung zum Ende des 24. Monats steht nur dann zu, wenn die festgelegte Dauer der Lehrzeit mindestens drei Jahre beträgt.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Auflösung von Seiten des Lehrberechtigten ist überdies nur dann möglich, wenn ein Mediationsverfahren stattfindet, wel-

ches spätestens am Ende des 9. bzw 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt wird. Der Lehrling kann allerdings die Teilnahme an einem derartigen Mediationsverfahren schriftlich ablehnen. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

LEHRLINGS-AUSBILDUNGS-FÖRDERUNG

Die derzeitige Lehrlingsausbildungsprämie nach § 108f ESiG (€ 1.000 je Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr) wird nur mehr für Lehrverhältnisse gewährt, die vor dem 28.6.2008 begonnen werden. Für Lehrverhältnisse, die ab dem 28.6.2008 neu begründet werden, wurde ein neues Fördersystem geschaffen,

welches Beihilfen vorsieht. Die Beihilfen werden künftig von den bei den Wirtschaftskammern eingerichteten Lehrlingsstellen als „One-Stop-Shop-Serviceeinrichtung“ vergeben.

Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen werden in Richtlinien eines Förderausschusses des Bundesberufsausbildungsbeirats festgelegt werden und liegen derzeit noch nicht vor.

PERSONENBEZOGENE FÖRDERUNGEN

Neben der vorstehenden generellen Förderung der Lehrlingsausbildung bleiben die ergänzenden personenbezogenen Förderungen durch das Arbeitsmarktservice weiter aufrecht.

BUCHTIPP

Planen Sie rechtzeitig Ihre Nachfolge!

In den nächsten Jahren stehen zahlreiche Klein- und Mittelbetriebe vor der Herausforderung der Unternehmensübergabe bzw. -nachfolge. Unternehmensübergaben sollten nur gut überlegt erfolgen. Ist die Struktur des Unternehmens (Eigenkapitalausstattung, Markposition, Ertragsentwicklung) als tragfähiges Fundament für einen voraussichtlich langfristigen Weiterbestand zu sehen? Existiert eine realistische Grundlage, innerhalb der Familie eine für das Unternehmen zukunftssichere Nachfolgeregelung zu gestalten? Wenn kein Familienmitglied als

Nachfolger zur Verfügung steht, soll nach Alternativen gesucht und kritisch bewertet werden? Ist der Senior bereit, sich und die Familie dem Prozess einer aktiven Vorbereitung der Übergabe von Eigentum und Unternehmensführung zu unterziehen?

Nach Klärung dieser Schlüsselfragen sollte in einem gut vorbereiteten Prozess der Meinungsbildung innerhalb der Familie eine Zielbestimmung für das Unternehmen erarbeitet werden, die gleichzeitig auch als Grundlage für die künftige Unternehmenspolitik dienen kann.

Unterstützung in all diesen Fragen bietet ein soeben erschienenes Fachbuch „Generationenwechsel“ im Linde Verlag.

von Christian Ludwig, Margit Widinski
Linde Verlag (2008), Wien

Generations-Wechsel-steuerliche, unternehmensrechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte





FERIALJOBS - WAS KINDER IN DEN FERIEN VERDIENEN DÜRFEN

Christine Henetmayr leitet die pöttinger & partner Kanzlei in Grieskirchen

Auch wenn es für Jugendliche nicht immer einfach ist, einen klassischen Ferialjob zu bekommen, sollte man über die Konsequenzen einer entgeltlichen Tätigkeit in den Sommerferien hinsichtlich Steuer, Sozialversicherung und Familienbeihilfe Bescheid wissen.

FAMILIENBEIHILFE. Der Bezug der Familienbeihilfe ist nicht gefährdet, solange das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes den Betrag von € 9.000 nicht überschreitet, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (bzw. bei Gehaltseinkünften ohne Sonderzahlungen, wie zB 13. und 14. Bezug). Bei Gehaltseinkünften darf ein Kind daher insgesamt brutto € 11.219 pa (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerter Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkom-

mengengrenze anzurechnen. Kinder unter 18 Jahren können ohne Gefährdung der Familienbeihilfe ganzjährig beliebig viel verdienen!

SOZIALVERSICHERUNG. Bei einer geringfügigen Beschäftigung bis zu einem monatlichen Bruttobezug von € 349,01 fallen keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstnehmer an.

LOHNSTEUER. De facto lohnsteuerfrei sind Bezüge bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von € 1.127. Bis zu diesem Monatsbezug fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge für den laufenden Bezug noch keine Lohnsteuer an. Ist der Monatsbezug höher, wird Lohnsteuer abgezogen. Bei nur fallweiser Tätigkeit (zB nur in den Ferien) oder bei unregelmäßig hohen Gehaltsbezügen sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden; durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich

nämlich im Normalfall eine Lohnsteuergutschrift. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge nicht mehr als € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet. Bei Ferialjobs in der rechtlichen Form von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem Gesamt-Jahreseinkommen von € 10.000 für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Sind in diesem Gesamteinkommen auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, beträgt die Veranlagungsgrenze wegen des dann ebenfalls zustehenden Arbeitnehmerabsetzbetrages € 10.900.

UMSATZSTEUER. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw. freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht aber erst ab einem Brutto-Jahresumsatz über € 36.000. Steuererklärungspflicht besteht bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500.

Anhebung Pendlerpauschale und Kilometergeld mit 1. Juli 2008

Als Reaktion auf die steigenden Treibstoffpreise hat das Parlament am 6. Juni eine Anhebung von Pendlerpauschale und Kilometergeld beschlossen. Die Erhöhungen treten mit 1. Juli in Kraft und

gelten zunächst bis 31.12.2009. Zu diesem Thema haben wir Sie bereits topaktuell per E-Mail-Newsletter informiert. Die Liste mit den aktuellen Erhöhungen können Sie auch im Internet auf

unserer Webseite unter www.poettinger-partner.at abrufen. Wenn Sie in unsere Newsletter-Liste aufgenommen werden wollen senden Sie uns eine Nachricht über das Kontaktformular.

Die unendliche Geschichte des PKW-Auslandsleasing

Bereits im Jahr 2003 hat der EuGH die inländische (Eigenverbrauchs-) Besteuerung des PKW-Auslandsleasings als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilt. Trotz dieses Urteils hat der österreichische Gesetzgeber diese Eigenverbrauchsbesteuerung aus „konjunkturellen Gründen“ bereits mehrfach verlängert. Auch die Einleitung der zweiten Phase eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission im Dezember 2006 hat den österreichischen Gesetzgeber nicht

davon abgehalten, die Regelung mit dem Abgabensicherungsgesetz 2007 nochmals bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Der UFS hat nunmehr bereits zum zweiten Mal entschieden, dass die Eigenverbrauchsbesteuerung für im Ausland geleaste PKWs EU-widrig ist. Gegen beide Entscheidungen wurden seitens der Finanzverwaltung Amtsbeschwerden beim VwGH eingebracht. Die Eigenverbrauchsbesteuerung sollte daher jedenfalls bis zum 31.12.2009

bekämpft werden. Danach wird man aber wohl auf den Steuervorteil verzichten müssen, da der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ in der EU am 12.2.2008 Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie bezüglich des Ortes der Dienstleistung verabschiedet hat. Ab 1.1.2010 wird dann der Leistungsort beim Auslandsleasing ins Inland verlagert und Österreich kann dann rechtmäßig den Vorsteuerabzug für diese Aufwendungen nach den allgemeinen Bestimmungen verweigern.

Die Besteuerung von Nullkuponanleihen (Zerobonds)

Der VwGH hat unlängst entschieden, dass das seit Einführung der Kapitalertragsteuer von der Verwaltungspraxis vorgegebene Gutschrift-Lastschrift-System bei der Abrechnung von Stückzinsen von Nullkuponanleihen im Einkommensteuergesetz nicht gedeckt ist. Die bisherige Verwaltungspraxis sah vor, dass der Verkäufer einer Nullkuponanleihe für die bis zum Verkaufszeitpunkt rechnerisch aufgelaufenen Zinsenerträge mit Kapitalertragsteuer belastet wird. Der Käufer der Nullkuponanleihe erhält vice versa eine Gutschrift in gleicher Höhe. Bei Endfälligkeit

der Nullkuponanleihe werden die Zinsenerträge für die gesamte Laufzeit der Kapitalertragsteuer unterzogen. Durch die KEST-Gutschrift auf die Stückzinsen wird der Käufer bei der Fälligkeit der Zinsen im Ergebnis nur mit der KEST belastet, die auf die während seiner Besitzzeit entstandenen Zinsen entfällt. Da der Gesetzgeber der Meinung ist, dass sich dieses System in der Vergangenheit bewährt hat und für die abzugsverpflichteten Banken eine verwaltungswirtschaftliche Art der Vollziehung darstellt, wurden die vom VwGH beanstandeten Gesetzesbe-

stimmungen nachgebessert. Da die entsprechenden Änderungen nur die bisher geübte Praxis absichern, wurden die Änderungen rückwirkend mit 1.1.1998 in Kraft gesetzt. Da der VwGH auch die Entnahme einer Nullkuponanleihe aus einem Depot als nicht KEST-pflichtig angesehen hat, wurde dafür nunmehr eine entsprechende Gesetzesbestimmung geschaffen. Die erwähnte Gesetzesreparatur betrifft nicht nur Nullkuponanleihen sondern auch „normale“ Anleihen mit jährlichem Kupon, wenn sie verkauft oder aus dem Depot entnommen werden.



DAS NEUE SCHENKUNGSMELDEGESETZ

Wolfgang Böhm ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Am 6. Juni wurde als Begleitungsmaßnahme zur Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH per 31.7.2008, im Parlament das Schenkungsmeldegesetz 2008 beschlossen.

Die gute Nachricht ist, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuer nach der Aufhebung mit 31. Juli tatsächlich ausläuft, und daher ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben wird. Jedoch bleiben davon unabhängig alle Erbschaften und Schenkungen bis einschließlich 31.7. nach bisheriger Rechtslage steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass alle Todesfälle bis dahin weiterhin der Erbschaftssteuer bzw. alle Schenkungen weiterhin der Schenkungssteuer unterliegen. Bei Schenkungen ist der Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung maßgebend.

Um seitens der Finanz Vermögensverschiebungen auch ab 1.8.2008 nachvollziehen zu können und Umgehungsmodelle bei der Einkommensteuer zu unterbinden, werden neue Meldepflichten für die Schenkung von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen einge-

führt. Grundstücke sind wegen der ohnedies bestehenden Grunderwerbsteuer-Pflicht von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.

SCHENKUNGEN

Schenkungen zwischen Angehörigen (zu denen auch die Urgroßeltern, Urenkel, Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, Cousins, Cousinen, Schwiegereltern und -kinder sowie Lebensgefährten gehören) müssen der Finanzbehörde ab einer Wertgrenze von € 50.000 pro Jahr gemeldet werden. Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb von 5 Jahren den Betrag von € 15.000 überschreiten. Übliche Gelegenheitsgeschenke (bis € 1.000) sind nicht meldepflichtig. Die Meldung ist innerhalb von 3 Monaten vorzunehmen. Wer die Meldung vorsätzlich unterlässt, dem droht eine Strafsteuer von bis zu 10% des Verkehrswertes des geschenkten Vermögens.

ZUWENDUNG AN STIFTUNGEN

Die durch die Aufhebung der

Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den VfGH ebenfalls auslaufende Eingangsbesteuerung für Stiftungen soll in einem eigenen „Stiftungseingangssteuergesetz“ fortgeführt werden. Der Eingangsteuersatz für inländische Stiftungen beträgt 2,5 %.

ERWERB EINES VERMIETETEN GEBÄUDES

Das Schenkungsmeldegesetz enthält eine massive Verschlechterung beim unentgeltlichen Erwerb eines vermieteten Gebäudes ab 1.8.2008. In diesem Fall muss nämlich der Geschenknehmer bzw. Erbe die Gebäudeabschreibung des Rechtsvorgängers (Geschenkgebers, Erblassers) für die Restnutzungsdauer unverändert fortführen und darf nicht mehr – wie bisher – die steuerlich absetzbare Gebäudeabschreibung von den in der Regel wesentlich höheren fiktiven Anschaffungskosten berechnen.

Als kleines Trostpflaster gelten bei unentgeltlicher Übertragung (Schenkungen, Erbschaft) von Liegenschaften ab 1.8.2008 folgende Verbesserungen im

Zusammenhang mit noch offenen Zehntel- und Fünfzehntelabsetzungen bzw. begünstigte Herstellungsmaßnahmen:

(1) Nach geltender Rechtslage können noch offene Zehntelabsetzungen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rechtsvorgängers nur bei geerbten Liegenschaften vom Erben weiter abgesetzt werden. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Erbe die Gebäudeabschreibung nicht von den fiktiven Anschaffungskosten, sondern vom niedrigeren Einheitswert vornimmt. Ab 1.8.2008 darf bei jeder Form der unentgeltlichen Übertragung (somit auch bei Schenkungen) der Rechtsnachfolger die Zehntelabsetzungen des Rechtsvorgängers fortführen.

(2) Die gleiche Rechtslage besteht auch bei den Fünfzehntel- bzw. Zehntelabsetzungen aus begünstigten Herstellungsaufwendungen (zB bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen). Ab 1.8.2008 kann der unentgeltliche Rechtsnachfolger (Erbe oder Geschenknehmer) immer die noch nicht geltend gemachten Fünfzehntelabsetzungen des Rechtsvorgängers fortsetzen.

(3) Konsequenterweise müssen die in den letzten 15 Jahren vorgenommenen beschleunigten Abschreibungen für begünstigte Herstellungsmaßnahmen in Zukunft ebenfalls nur mehr bei der entgeltlichen Übertragung von Gebäuden (als besondere Einkünfte nach § 28 Abs 7 EStG)



Die Schenkungsurkunde sollten Sie auf jeden Fall erst nach dem 1. August 2008 unterschreiben!

nachversteuert werden.

GRUNDERWERB

Mit dem Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer und des Grunderwerbsteuer-äquivalents wird die Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung nun automatisch grunderwerbsteuerpflichtig. Zu einer zusätzlichen Belastung kommt es dadurch nicht. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 2% (bei Ehegatten, Eltern, Kinder, Enkel-, Stief-, Wahl- und Schwiegerkinder) bzw 3,5% (in allen anderen Fällen) wird wie bisher vom dreifachen Einheitswert berechnet.

Durch einige Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes wird sichergestellt, dass Begünstigungen, die das ErbStG für die Übertragung von Grundstücken enthält, auch weiterhin gelten. Dabei geht es unter anderem um den Frei-

betrag von € 365.000 für unentgeltliche Grundstücksübertragungen im Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass Ehegatten auch weiterhin eine gemeinsame Wohnstätte durch Schenkung steuerfrei zu gleichen Teilen aufteilen können, wenn die Nutzfläche 150 m² nicht überschreitet.

STEUER-SPARTIPP:

Mit der unentgeltlichen Übertragung von Vermögensgegenständen sollten Sie auf Grund der Änderung der Gesetzeslage bis nach dem 1. August 2008 warten.

Bei Erbschaften ist der Zeitpunkt natürlich nicht planbar, wenn gleich der „steueroptimale Ablebenszeitpunkt“ auf jeden Fall nach dem 1. August 2008 liegt.